

Regelsätze für Bußgelder nach der SächsCoronaSchVO vom 19. Oktober 2021:

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 4 Abs. 6 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Vorlage einer unrichtigen Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Durchführen einer unzulässigen Versammlung	Jeder Veranstalter, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	1000 Euro
§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 6a Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Geschäften, Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept oder Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Nichtvorlag oder Nichtführen eines Testnachweises	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichttragen medizinischer Mund-Nasen-Schutz	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 6 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 6a Abs. 1, SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts zu einer Veranstaltung nach dem 2G-Optionsmodell	Jeder Veranstalter oder Betriebsverantwortliche	3000 Euro
§ 6a Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Unterlassene oder verspätete Anzeige	Jeder Veranstalter oder Betriebsverantwortliche	1500 Euro
§ 6a Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Besuch einer Veranstaltung oder Inanspruchnahme eines Angebots nach dem 2G-Optionsmodell ohne vorgeschriebenen Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro

§ 7 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO	Nichterfassung von Kontakten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2, Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Besuch einer Veranstaltung oder Inanspruchnahme eines Angebots ohne vorgeschriebenen Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO	Durchführung einer Großveranstaltung ohne genehmigtes Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 10 Abs. 3 Nummer 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Auslastung der Höchstkapazität	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 10 Abs. 3 Nummer 2, Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Besucherzahl bei Großveranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 11 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichterstellen eines Besuchskonzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 11 Abs. 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichtvornahme der vorgeschriebenen Anzahl der Testungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 11 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Nichtvornahme der vorgeschriebenen Anzahl der Testungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 14 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Testnachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 14 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro